

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01218 vom 12. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01218

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01218 du 12 mars 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01218 del 12 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

1.1???? Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

???????? Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffermässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

1.2???? Verändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbeziegers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 mit Hinweisen). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert

gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3 S. 75 ff; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

??????? Fehlen die in Art. 17 ATSG genannten Voraussetzungen, so kann die Rentenverfügung lediglich nach den für die Wiedererwägung rechtskräftiger Verwaltungsverfügungen geltenden Regeln abgeändert werden. Danach ist die Verwaltung befugt, auf eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, zurückzukommen, wenn sich diese als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Sie ist verpflichtet, darauf zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer andern rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 110 V 176 E. 2a, 292 E. 1 mit Hinweisen). Das Gericht kann eine zu Unrecht ergangene Revisionsverfügung gegebenenfalls mit der substituierten Begründung schützen, dass die ursprüngliche Rentenverfügung zweifellos unrichtig und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 125 V 368 E. 2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 128 V 272 E. 5b/bb; Urteil des Bundesgerichts 9C_562/2008 vom 3. November 2008 E. 2.2 mit Hinweis).

1.3???? Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

??????? Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt - was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist -, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfen nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende

Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; U. Meyer-Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.).

E. 2

2.1???? In ihrer versicherungsmedizinischen Beurteilung kamen die I.____-Gutachter zum Schluss, dass eine primär-schubförmige, sekundär geringgradig chronisch progrediente Enzephalomyelitis disseminata als gesichert diagnostiziert werden könne (Urk. 8/98/24). Dies im Gegensatz zu Dr. H.____, welcher aufgrund der von ihm nach rund zehnjährigem Verlauf erhobenen klinischen Befunde bereits die (seiner Beurteilung nach vor allem auf anamnestischen Angaben basierende) Diagnose einer Multiplen Sklerose seit 1998 in Frage gestellt hatte (Urk. 7/85/8-11). Die I.____-Gutachter stützten ihre Diagnose vor allem auf die bildgebenden Befunde aus der von ihnen veranlassten MRI-Kontrolle des Craniums vom 28. Juli 2009 bzw. dem Vergleich mit den entsprechenden Befunden aus den Jahren 1998 und 2000 (Urk. 7/98/20-21 unter Hinweis auf die Befunde: Urk. 7/98/12-13). In Übereinstimmung mit Dr. H.____ konnten allerdings auch sie nur geringfügige (bzw. die Arbeitsfähigkeit nur geringfügig einschränkende) klinische Befunde erheben (Urk. 7/98/21-22). Weiter berücksichtigten sie, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine MS-assoziierte Fatigue-Symptomatik bestehe (Urk. 7/98/21). Insgesamt stellten die I.____-Gutachter eine sehr moderate klinische Entwicklung und einen milden bildmorphologischen Verlauf seit dem Jahr 2000 fest (Urk. 7/98/21).

???????? Gestützt auf diese Beurteilung des Krankheitsverlaufs legten die I.____-Gutachter folgendes Zumutbarkeitsprofil fest (Urk. 7/98/29): einfache, körperlich leichte wechselbelastende Tätigkeiten mit flexibler Arbeitszeitgestaltung unter Vermeidung von längeren monoton-repetitiven, kraftaufwendigen feinmotorisch fordernden Arbeiten, Gehen auf unebenem Gelände, bodenfernen, psychophysisch stressbelasteten, ermüdenden sowie eine hohe konzentrierte Leistung fordernden Tätigkeiten. Für in diesem Sinne angepasste Tätigkeiten erachteten die I.____-Gutachter eine Arbeitszeitpräsenz von 50 % ohne weitere Leistungsminderung spätestens seit dem Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr. H.____ (Juli 2008) als zumutbar (Urk. 7/98/28-29).

2.2???? Die Beschwerdeführerin macht - zu Recht - nicht geltend, dass die Befunderhebung der I.____-Gutachter unvollständig wäre und demzufolge deren Zumutbarkeitsprofil wesentliche, aus den Befunden ableitbare Einschränkungen unberücksichtigt liesse. Denn im I.____-Gutachten nicht berücksichtigte Symptome lassen sich auch den nach Vorliegen des Gutachtens abgegebenen Beurteilungen der behandelnden Ärzte (Dr. Y.____ vom 9. Januar 2010, Urk. 7/114, und vom 16. März 2010, Urk. 7/124, sowie Dr. N.____ vom 28. Juni 2010, Urk. 7/131) nicht entnehmen. Deren abweichende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit stützt sich im Wesentlichen auf eine unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen der bildgebenden Befunde aus dem von den I.____-Gutachtern in Auftrag gegebenen und im Gutachten berücksichtigten MRI des Instituts für Radiologie des Kantonsspitals Z.____ (Urk. 7/136) sowie auf eine unterschiedliche Gewichtung der anamnestischen Fatigue-Symptomatik. Aus den abweichenden Beurteilungen der behandelnden Ärzte lässt sich also nichts ableiten, was Zweifel an der Beurteilung der I.____-Gutachter bzw. am Beweiswert des I.____-Gutachtens rechtfertigen würde (vgl. E. 1.3).

2.3???? Ebenso zu Recht bringt die Beschwerdegegnerin auch nichts gegen den Einkommensvergleich vor, welchen die Beschwerdegegnerin gestützt auf das I.____-Gutachten bzw. die diesem folgende Beurteilung der funktionellen Leistungsfähigkeit durch den RAD (vgl. Art. 59 Abs. 2 bis IVG) vorgenommen hat. Es wurde berücksichtigt, dass die Beschwerdegegnerin behinderungsbedingt die Erwerbstätigkeit, der sie mutmasslich als Gesunde nachgehen würde (Kleinkindererzieherin), nicht mehr ausüben und auf dem freien Arbeitsmarkt nur noch als ungelernete Hilfskraft tätig sein kann. Weiter wurde in Rechnung gestellt, dass die Beschwerdegegnerin aufgrund des Zumutbarkeitsprofils auch bei der Auswahl möglicher Hilfstätigkeiten eingeschränkt ist (was mit einem sogenannten Leidensabzug von 15 % auf den Tabellenlohn für Hilfskräfte berücksichtigt wurde). Und auch der eingeschränkte zeitliche Umfang einer zumutbaren Erwerbstätigkeit fand Beachtung.

2.4???? Insgesamt steht somit ausser Frage, dass der der angefochtenen Verfügung zugrundeliegende Invaliditätsgrad auf einer rechtskonformen Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht.

E. 3

3.1???? Die Beschwerdegegnerin begründet ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, dass für die Zulässigkeit einer revisionsweisen Herabsetzung der Rente nicht der gestützt auf das I.____-Gutachten ermittelte Invaliditätsgrad massgeblich sei, sondern vielmehr, ob das I.____-Gutachten eine im Sinne von Art. 17 ATSG wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustands belege (Urk. 1 S. 3 f. und Urk. 1 S. 12 ff.).

3.2???? Soweit die Beschwerdegegnerin die grundsätzlichen Voraussetzungen einer revisionsweisen Rentenherabsetzung darlegt (Urk. 1 S. 3 f. Ziff. 2), kann ihr gefolgt werden. Zutreffend ist auch die tatsächliche Feststellung der Beschwerdegegnerin, dass nach dem Erlass der rentenzusprechenden Verfügung vom 18. Januar 2002 bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 12. November 2010 keine Rentenrevision mit (gesetzeskonformer) materieller Prüfung des Rentenanspruchs stattfand (Urk. 1 S. 3 f.).

3.3???? Wenn die Beschwerdegegnerin jedoch - ausgehend vom Umstand, dass die Beschwerdegegnerin die angefochtene Rentenherabsetzung mit einer Verbesserung des Gesundheitszustands begründet hat - verlangt, dass die Verfügung vom 18. Januar 2002 als zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades herangezogen werden müsse (Urk. 1 S. 4), verkennt sie, dass die Beschwerdegegnerin mit der am 12. November 2010 verfügten Rentenherabsetzung ohne Bezugnahme auf die Verfügung vom 18. Januar 2002 oder diejenige vom 17. September 2004 als Vergleichsbasis faktisch eine Wiedererwägung der Verfügung vom 18. Januar 2002 vorgenommen hat, ohne dies in der Begründung zu erwähnen. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, liegt entgegen der von der Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2011 (Urk. 11) vertretenen Ansicht auch eine zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung vor, welche erst mit der Verfügung vom 12. November 2010 korrigiert wurde.

3.3.1?? Die Verfügung vom 18. Januar 2002 beruhte nämlich nicht nur auf unzureichenden medizinischen Abklärungen (vgl. Urk. 7/38). Der Invaliditätsgrad wurde auch aufgrund des Umfangs der nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens effektiv ausgeübten Erwerbstätigkeit auf 75 % festgesetzt (vgl. Urk. 7/37), obwohl diese weder der angestammten bzw. vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens zuletzt ausgeübten Tätigkeit

entsprach (vgl. Urk. 7/57), noch als leidensangepasst bezeichnet werden konnte (vgl. Urk. 7/36/8) und der behandelnde Neurologe (Dr. C. ___ im Bericht vom 6. März 2001) eine Arbeitsfähigkeit von global 50 % im erwerblichen wie im Haushaltsbereich attestiert hatte (Urk. 7/27). Dies waren bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 18. Januar 2002 grobe Mängel bezüglich Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung, weshalb die von der Beschwerdeführerin zitierte Rechtsprechung zur Würdigung neuer medizinischer Erkenntnisse (Urk. 11 S. 2 f.) nicht einschlägig ist.

3.3.2?? Dass die Verfügung vom 18. Januar 2002 nicht auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit (damals) rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruhte, hat die bereits damals rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin am 16. Mai 2003 selbst gegenüber der Beschwerdegegnerin gerügt (vgl. Urk. 7/57).

???????? Die Beschwerdegegnerin hat die offensichtliche Unrichtigkeit der Verfügung vom 18. Januar 2002 damals implizite auch anerkannt, da sie in der Folge einen neuen Einkommensvergleich durchführte (Urk. 7/66) und den dabei ermittelten Invaliditätsgrad von 80 % ihrer Rentenverfügung vom 17. September 2004 zugrundelegte (Urk. 7/74). Auch mit dieser Verfügung erfolgte indessen noch keine gesetzeskonforme Invaliditätsbemessung, da lediglich das Valideneinkommen korrekt erfasst wurde (vgl. Urk. 7/66).

3.3.3?? Die rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin hat demnach richtig erkannt, dass ihr Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung zwar mehrmals rechtskräftig verfügt wurde, doch bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 12. November 2010 nie eine gesetzeskonforme Festlegung des Invaliditätsgrads erfolgte (vgl. E. 3.2 und E. 3.3.2). Unter diesen Umständen kann sie nach Treu und Glauben im Beschwerdeverfahren nicht verlangen, die Beschwerdegegnerin habe die Voraussetzungen für eine Rentenherabsetzung durch einen Vergleich mit dem - anerkanntermassen unrichtig festgestellten - Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung nachzuweisen. Sie kann die von ihr im Verwaltungsverfahren gerügte zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung nicht nachträglich wieder in Abrede stellen, wenn die antragsgemäss erfolgte rechtskonforme Sachverhaltsabklärung und Beweiswürdigung (vgl. E.2) nicht zum gewünschten Ergebnis führte.

???????? Aus diesem Grund ist die Beschwerde abzuweisen.

4.?????? Abweichend von Art. 61 lit. a ATSG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis Satz 1 IVG). Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis Satz 2 IVG). Sie betragen im vorliegenden Fall Fr. 600.-- und sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach unter Beilage des Doppels von Urk. 12
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 11
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

??????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

??????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.